



## Vereinsatzung des gemeinnützigen Vereins

**Tierschutzverein für Stadttauben und Wildtiere in Nürnberg e.V.**  
**„Ein Haus für Stefan B.“**  
**(Stellvertreter für alle Nachfahren der Brieftaube)**

Stand 11.10.2018

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

**Tierschutzverein für Stadttauben und Wildtiere in Nürnberg e.V.**  
**„Ein Haus für Stefan B.“**  
**(Stellvertreter für alle Nachfahren der Brieftaube)**

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V. Der Sitz des Vereins ist Nürnberg.

### § 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

**Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tierschutzes. Insbesondere angestrebt wird die nachhaltige Verbesserung der Lebensbedingungen der Nürnberger Stadttauben und anderer in der Stadt lebender Wildtieren, wobei das Hauptgewicht bei den Stadttauben liegt, sowie die dauerhafte tierschutzgerechte Regulierung der Stadttaubenpopulation.**

Der Verein möchte das unnötige Leid der hungernden, fehlernährten, kranken und behinderten Stadttauben und Wildtieren, die in der Stadt leben, lindern und Ihnen ein besseres Leben ermöglichen. Ziel ist es, Ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden zu erhöhen und sie vor Gewalt und Übergriffen zu schützen. Zugleich soll die Zahl der Nürnberger Stadttauben auf tierschutzgerechte Weise reduziert werden. (Dieses Ziel sieht der Verein ausdrücklich nur bei den Stadttauben).

So können Straßen, Plätze und Gebäude spürbar von Verschmutzungen durch Taubenkot entlastet und die Zufriedenheit der betroffenen Bürgerinnen und Bürger in Ihren Lebensbereichen verbessert werden.



## Vereinsatzung des gemeinnützigen Vereins

**Tierschutzverein für Stadttauben und Wildtiere in Nürnberg e.V.**  
**„Ein Haus für Stefan B.“**  
**(Stellvertreter für alle Nachfahren der Brieftaube)**

**Der Verein sieht sich somit nicht nur dem Tierschutz verpflichtet, sondern sieht seine Arbeit ausdrücklich auch im Interesse der Bürgerinnen und Bürger, sowie den Besuchern Nürnbergs. Langfristiges Ziel ist es, das Zusammenleben von Bürgerinnen und Bürgern mit den in der Stadt lebenden Wildtieren und Stadttauben nachhaltig zu beiderseitigem Nutzen zu verbessern und insbesondere bei den Stadttauben einen Raum für positive Begegnungen von Mensch und Stadttauben zu schaffen.**

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von möglichst vielen betreuten Taubenschlägen und Pflegeplätzen für Wildtieren in Kooperation mit der Stadt Nürnberg, den Kirchen, Unternehmen wie der Deutschen Bahn AG, ortsansässigen Moscheen, sowie den Tierschutzheimen und Tierheimen in Nürnberg und Umgebung. In den betreuten Taubenschlägen werden die Stadttauben regelmäßig gefüttert und medizinisch betreut, der anfallende Kot wird fachgerecht entsorgt. Durch den frühzeitigen Austausch der Gelege gegen Gips- oder Kunststoffeier wird die Population nachhaltig und tierschutzgerecht reguliert.

Zudem sollen sowohl Pflegeplätze als auch in Kooperation mit Tierschutzvereinen und Tierheimen, sowie Gnadenhöfen Endplätze und Auffangstationen für dauerhaft behinderte Tiere, die dem Überlebenskampf nicht wieder ausgesetzt werden können, geschaffen werden.

Der Verein verschreibt sich zudem unter anderem explizit der Aufklärung und Schulung im Umgang mit verletzten und behinderten Stadttauben und Wildvögeln, sowie die dazugehörigen Jungvögeln. Dies soll in Kooperation mit Tierheimen und Tierschutzvereinen erfolgen.

### **§ 4 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 5 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 6 Verbot von Begünstigungen**



## Vereinsatzung des gemeinnützigen Vereins

**Tierschutzverein für Stadftauben und Wildtiere in Nürnberg e.V.**  
**„Ein Haus für Stefan B.“**  
**(Stellvertreter für alle Nachfahren der Brieftaube)**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Die Ihnen entstandenen Auslagen und Kosten werden Ihnen ersetzt. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz beschließen.

### **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

**Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.**

**Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.**

### **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

**Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.**

**Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.**

**Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.**

**Einzelheiten zum Ausschlussverfahren werden in der Vereinsordnung geregelt.**



## Vereinsatzung des gemeinnützigen Vereins

**Tierschutzverein für Stadftauben und Wildtiere in Nürnberg e.V.**  
**„Ein Haus für Stefan B.“**  
**(Stellvertreter für alle Nachfahren der Brieftaube)**

### **§ 9 Beiträge**

**Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.**

### **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§ 11 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

**Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.**

**Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.**

**Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.**

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.



## Vereinsatzung des gemeinnützigen Vereins

**Tierschutzverein für Stadftauben und Wildtiere in Nürnberg e.V.**  
**„Ein Haus für Stefan B.“**  
**(Stellvertreter für alle Nachfahren der Brieftaube)**

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

**Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.**

### **§ 12 Vorstand**

**Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus**

- a) dem/der 1. Vorsitzenden**
- b) dem/der 2. Vorsitzenden**
- c) dem/der Kassierer/in.**

**Der Vorstand wird auf zwei Kalenderjahre gewählt.**

**Der Verein wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der/Die erste und zweite Vorsitzende vertreten den Verein je einzeln, der/die Kassierer/in vertritt den Verein nur zusammen mit dem/der 1. oder dem/der 2. Vorsitzenden.**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist



## Vereinsatzung des gemeinnützigen Vereins

**Tierschutzverein für Stadftauben und Wildtiere in Nürnberg e.V.**  
**„Ein Haus für Stefan B.“**  
**(Stellvertreter für alle Nachfahren der Brieftaube)**

zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

### § 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

### § 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen

1. an - den - die - das – Nürnberger Tierheim, Stadenstraße  
(Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft), - der - die - das - es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.)

Nürnberg, **11.10.2018**

2. Änderung zur Gründungs-Satzung vom 13.10.2016

(1. Änderung zur Gründungs-Satzung vom 13.10.2016 erfolgte am 31. Oktober 2016)

  
Claudia Rupp